

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-0323/09-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Unterausschuss Jugendhilfeplanung
Jugendhilfeausschuss

25.08.2009
02.09.2009

Einreicher: Amt für Jugend und Soziales

Betr.: Rechtmäßigkeit über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge

Beschlussvorschlag:

Abweichende Regelungen zur Festsetzung des Elternbeitrages sind bis zum 30.06.2010 anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Luckenwalde, den 13.08.2009

Kahmann
Amtsleiterin

Sachverhalt:

Die Gemeinden Nuthe-Urstromtal und Rangsdorf teilten in der Dienstberatung des Landrates mit den hauptamtlichen Bürgermeistern und dem Amtsdirektor des Landkreises Teltow-Fläming am 12.06.2009 mit, dass sie in Anwendung der „Grundsätze über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge“ – Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 14.05.2008 (Vorlagen-Nr. 3-1311/08-II) Einnahmeverluste zu verzeichnen hätten. Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal beziffert diese auf 22.000 €, die Gemeinde Rangsdorf beziffert diese auf 137.000 € an Elternbeiträgen und zuzüglich einen Verlaust von ca. 21.500 € bezüglich des Essengeldes.

Dies ist Anlass dafür, dass sich der Jugendhilfeausschuss noch einmal mit der Rechtmäßigkeit der Grundsätze befasst.

Erstmals wurden mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 20.10.1999 Grundsätze über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge festgelegt. Da diese sich in ihrer Anwendung bewährt hatten, wurden mit dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 11.08.2004 keine inhaltlichen Änderungen, sondern lediglich die Umstellung der Mindestbeiträge von DM in € (gerundet) vorgenommen. Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 09.11.2005 wurde der Grundsatz eingeführt, dass Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII den Mindestbeitrag zu zahlen haben.

Gründe für die Überarbeitung der Grundsätze über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge 2008 waren:

- die Änderung des KitaG, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2007 (z. B. unzulässige Staffelnkriterien)
- Beseitigung der teilweise großen Unterschiede bei der Beitragshöhe in den einzelnen Satzungen der Kommunen

Die Verwaltung prüfte die Grundsätze über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge auf ihre Rechtmäßigkeit und stellte Folgendes fest:

Die am 14.05.2008 beschlossenen Grundsätze entsprechen den Vorschriften des KitaG. Gemäß § 17 Absatz 3 KitaG stellen die Kommunen Einvernehmen mit ihren Satzungen über die Festlegung der Elternbeiträge her. Bei der Bezifferung von Beträgen ist eine Spanne von +/- 25 % zulässig. Abweichungen von den Grundsätzen sind von den Kommunen zu begründen. Die Entscheidung zur Einvernehmensherstellung trifft der Jugendhilfeausschuss.

Begründung:

Es wurde festgelegt, dass abweichende Regelungen zur Festsetzung des Elternbeitrages bis zum 31.12.2009 anzupassen sind. Auf Grund der erneuten Befassung im Jugendhilfeausschuss wird der Termin der Anpassung auf den 30.06.2010 festgelegt.

In der nachfolgenden Übersicht wird die Rechtmäßigkeit der einzelnen Grundsätze dargestellt.